



seit 1558

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)899 F

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. M. Brenner, FSU Jena, D-07740 Jena

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses
Herrn Ansgar Heveling, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Nur per E-Mail:

Innenausschuss@bundestag.de

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl
für Deutsches und Europäi-
sches Verfassungs- und
Verwaltungsrecht

**Universitätsprofessor
Dr. Michael Brenner**

Carl-Zeiß-Str. 3
D-07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 94 22 40
Telefax: 0 36 41 · 94 22 42

E-Mail Sekretariat:
S.Hammon@recht.uni-jena.de

Jena, den 28. Mai 2017

Stellungnahme zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21)
BT-Drucksache 18/12357**

b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD:

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von
der Parteienfinanzierung
BT-Drucksache 18/12358**

c) Gesetzentwurf des Bundesrates:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des
Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung
BR-Drucksache 18/12100**

d) Gesetzentwurf des Bundesrates:

**Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinan-
zierung
BR-Drucksache 18/12101**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu den o. g. Beratungsgegenständen nehme ich wie folgt Stellung:

I. Das Anliegen der Gesetzentwürfe

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) zurückgewiesen. Doch hat das Gericht in seinem Urteil – wenngleich mit eher dünnen Worten – auf die Option hingewiesen, dass es dem verfassungsändernden Gesetzgeber freistehe, neben dem Parteiverbot weitere, abgestufte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung zu schaffen. Vor dem Hintergrund dieses verfassungsgerichtlichen Hinweises sind die vorgelegten Gesetzentwürfe zu interpretieren.

II. Keine grundlegend neue Idee

Einleitend ist freilich anzumerken, dass der Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts keineswegs neu ist. Vielmehr hat die Innenministerkonferenz bereits im Dezember 2009 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Frage beschäftigen sollte, wie Normen ausgestaltet sein könnten, die Parteien, die die staatliche Grundordnung bekämpfen, die finanzielle Unterstützung entziehen¹. Auf der Grundlage dieses Arbeitsauftrages vertrat der seinerzeitige Thüringer Innenminister und heutige Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Peter Huber die Auffassung, dass der freiheitliche Verfassungsstaat extremistische Parteien finanziell nicht unterstützen müsse, nicht zuletzt deshalb, weil die Sicherung des öffentlichen Friedens, verstanden als Gewährleistung von Friedlichkeit, entsprechende Maßnahmen rechtfertigen würde. Insbesondere würde dadurch die Chancengleichheit der politischen

¹ Zitiert nach P. M. Huber, Kein Staatsgeld für Extremisten, FAZ v. 06.05.2010, <http://faz.-net/-gpf-16h9h>, aufgerufen am 24.05.2017.

Parteien nicht verletzt werden, da der Schutz des öffentlichen Friedens einen zulässigen Differenzierungsgrund darstellen würde².

Die nunmehr vorliegenden Gesetzentwürfe nehmen diese Überlegungen auf. Sie formulieren ein sowohl die verfassungs- als auch die einfachgesetzliche Ebene einbeziehendes Gesamtkonzept, das von der Überlegung getragen ist, dass verfassungsfeindliche Parteien, für die ein Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG mangels hinreichender Bedeutung nicht ausgesprochen werden kann, von finanziellen Zuwendungen des Staates ausgeschlossen werden sollen.

III. Kein verfassungswidriges Verfassungsrecht

Bei der verfassungsverankerten Option des Ausschlusses staatlicher Finanzierung von die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfenden politischen Parteien handelt es sich nicht um sog. verfassungswidriges Verfassungsrecht. Davon abgesehen, dass das Bundesverfassungsgericht selbst diese Option jüngst wieder in's Gespräch gebracht hat, folgt dies bereits aus der Erwägung, dass das Grundgesetz sogar das Verbot einer verfassungswidrigen Partei für zulässig erachtet. Daher muss auch der Ausschluss der staatlichen Finanzierung für verfassungsfeindliche Parteien als gewissermaßen milderes Mittel verfassungsrechtlich zulässig sein.

Darüber hinaus verstößt der in beiden Gesetzentwurfspaketen vorgesehene Ausschluss der staatlichen Finanzierung auch nicht gegen die in der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG niedergelegte Substanz und Identität der Verfassung, zumal sich die betreffende Partei nach einer Ausschlussentscheidung nach Ablauf bestimmter Fristen – hier unterscheiden sich die beiden Ausführungsgesetze voneinander – erneut um staatliche Zuschüsse bemühen kann.

IV. Zulässige Durchbrechung der Chancengleichheit der politischen Parteien

² Vgl. P. M. Huber, Kein Staatsgeld für Extremisten, FAZ v. 06.05.2010, <http://faz.-net/-gpf-16h9h>, aufgerufen am 24.05.2017.

Beide Entwürfe sehen unter bestimmten, im Detail etwas unterschiedlich formulierten Tatbestandsvoraussetzungen den Ausschluss politischer Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung vor, gewissermaßen als Minus für den Fall, dass ein Parteiverbot vom Bundesverfassungsgericht deshalb nicht ausgesprochen werden kann, weil es im Einzelfall an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht fehlt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei zum Erfolg führt, mithin durch das Handeln der Partei die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigt werden könnte.

Der Ausschluss einzelner Parteien von der verfassungsrechtlich zulässigen Teilfinanzierung greift in gravierender Weise in das Verfassungsgebot der Chancengleichheit der politischen Parteien ein, darüber hinaus in das Recht der Bürger auf gleichberechtigte Teilhabe am politischen Prozess. Mit Blick hierauf bedarf eine solche Ungleichbehandlung gewichtiger Gründe. Insbesondere darf ein solcher Ausschluss von der staatlichen Teilfinanzierung nicht dazu instrumentalisiert werden, sich – gewissermaßen mittelbar – missliebiger politischer Konkurrenz zu entledigen und damit auf den politischen Wettbewerb in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise Einfluss zu nehmen.

Einen hinreichenden sachlichen Differenzierungsgrund stellt indes eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ausrichtung einer Partei dar. Dies folgt aus dem dem Grundgesetz zugrunde liegenden Schutzkonzept der wehrhaften Demokratie, das es rechtfertigt, die Feinde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anders zu behandeln als diejenigen, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist weder nachvollziehbar noch begründbar, insbesondere aber auch verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, dass der Staat Parteien, die ihn und die freiheitliche demokratische Grundordnung, auf dessen Boden dieser Staat steht, bekämpfen, finanziell unterstützt und sie damit letztlich am Leben erhält. Der Staat muss keine Parteien finanziell unterstützen, die ihn und seine Grundordnung bekämpfen und beseitigen wollen. Es wäre (und war in der Vergangenheit) geradezu widersinnig, die Feinde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit staatli-

chen Mitteln zu finanzieren, damit diese die finanziellen Mittel zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verwenden können.

Auch wenn das Grundgesetz Parteifreiheit und Parteigleichheit gewährleistet und der Staat dem Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien unterworfen ist, so ist die Verfassungstreue doch ein hinreichender Differenzierungsgrund im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Parteienfinanzierung: Nur Parteien, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, nicht hingegen dieses und die durch das Grundgesetz konstituierte freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen, sollen in den Genuss staatlicher Parteienfinanzierung kommen dürfen.

Gegen eine solche Differenzierung, die durch den Grundsatz der wehrhaften Demokratie getragen und hierdurch gerechtfertigt wird, ist verfassungsrechtlich nichts einzuwenden. Darüber hinaus – dies ein verfassungspolitisches Argument – ist es der Öffentlichkeit letztlich nicht vermittelbar, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfende Parteien mit Staatsgeldern (teil)finanziert werden.

V. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Grundgesetzes

Die in beiden Entwurfspaketen enthaltenen Ergänzungen des Grundgesetzes verwirklichen mit Blick auf verfassungsfeindliche Parteien für die Zukunft ein System der Zweigleisigkeit möglicher Sanktionen.

Während für den Fall, dass konkrete Anhaltspunkte von Gewicht dafür vorhanden sind, dass eine Partei darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, und diese Anhaltspunkte es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln einer Partei zum Erfolg führt, die Partei auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt werden kann, sehen beide Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes in ihrem jeweiligen Art. 21 Abs. 3 GG n. F. die Möglichkeit vor, Parteien unter bestimmten Voraussetzungen

von der staatlichen Teilfinanzierung und steuerlichen Begünstigungen auszuschließen, freilich in unterschiedlicher Ausgestaltung.

Während der Fraktionsentwurf von CDU/CSU und SPD für den Ausschluss von staatlicher Teilfinanzierung und steuerlicher Begünstigung fordert, dass Parteien nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, formuliert der Entwurf des Bundesrates als Voraussetzung, dass Parteien Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland verfolgen müssen.

Beide Vorschläge sind sich mithin darin einig, dass für den Fall, dass keine konkreten Anhaltspunkte von Gewicht bestehen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Handeln einer Partei zum Erfolg führt, zukünftig dem Bundesverfassungsgericht die Option in die Hand gegeben werden soll, aufgrund eines entsprechenden Antrags die Partei zumindest von der staatlichen Finanzierung und von steuerlicher Begünstigung auszuschließen.

Mit beiden grundgesetzlichen Ausgestaltungen werden dem Bundesverfassungsgericht jedenfalls hinreichende, im Lichte der jüngsten Entscheidung des Gerichts praktikable und insbesondere – dies die eigentliche Neuerung beider Vorschläge – abgestufte Entscheidungsoptionen (Parteiverbot, Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung) zuerkannt, die sich letztlich zugleich als eine Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips begreifen lassen. Fehlt einer als verfassungswidrig erachteten, weil die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfenden politischen Partei die hinreichende Bedeutung, so soll zukünftig, gewissermaßen als milderes Mittel, jedenfalls der Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung und von steuerlichen Begünstigungen verfügt werden können. Zumindest auf diese Weise – und damit unterhalb der Stufe des Parteiverbots – kann zukünftig nach Maßgabe

beider Vorschläge dem Konzept der wehrhaften Demokratie in praktikabler und verfassungsgerichtlich akzeptierter Weise zur Durchsetzung verholfen werden. Eine Partei, deren Zielsetzung sich gegen das demokratische Gemeinwesen gerichtet, soll zukünftig auch diesseits der ultima ratio des Parteienverbots sanktioniert werden können, indem ihr gewissermaßen der Hahn der staatlichen Teilfinanzierung abgedreht wird und sie damit im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Existenzsicherung ausschließlich auf sich alleine gestellt wird.

In der Praxis wird die Doppelung der verfassungsgerichtlichen Sanktionsmöglichkeiten in Zukunft indes regelmäßig zu einer alternativen Antragstellung führen. In einem Hauptantrag wird die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei begehrt werden, in einem Hilfsantrag der Ausschluss der Partei von staatlicher Finanzierung. Dieser praktischen Konsequenz trägt § 43 Abs. 1 S. 2 BVerfGG n. F. des Fraktionsentwurfs bzw. § 46 Abs. 4 BVerfGG n. F. des Bundesratsentwurfs hinreichend Rechnung, indem in beiden Bestimmungen klargestellt wird, dass der Antrag auf Entscheidung über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung hilfsweise zu einem Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, gestellt werden kann.

In einem solchen doppelgleisig geführten Verfahren wird dann mit Blick auf den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei auch zukünftig darzutun sein, dass diese Partei nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger *darauf ausgeht*, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Dies setzt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 ein aktives Handeln voraus, ein Überschreiten der Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie ein planvolles Vorgehen im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung³.

1. Der Fraktionsentwurf

³ Vgl. BVerfG, Urteil v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, Leitsätze 6 a) – 6 d).

Im Hinblick auf den Ausschluss von staatlicher Finanzierung wird hingegen nach Maßgabe des Fraktionsentwurfs darzutun sein, dass eine Partei nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger *darauf ausgerichtet ist*, die freiheitlichen demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Dies dürfte als Minus gegenüber dem Tatbestandsmerkmal des Darauf-Ausgehens zu interpretieren sein, da ein *Ausgerichtetsein* nicht zwingend ein aktives Handeln voraussetzt bzw. eine qualifizierte Vorbereitungshandlung, die auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auf die Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. Ausreichend ist insoweit mithin bereits eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung einer Partei, die für die Anordnung eines Parteiverbots nicht ausreicht⁴.

Gerade mit Blick auf die Unterscheidung in der Formulierung des Art. 21 Abs. 2 GG („darauf ausgehen“ – Parteiverbot als Folge) und des Art. 21 Abs. 3 S. 1 GG n. F. („darauf ausgerichtet sein“ – Ausschluss von der Finanzierung als Folge) erscheint die graduelle Abstufung sinnvoll, da sie auch tatbestandsmäßig deutlich macht, dass für den Ausschluss von der staatlichen Finanzierung im Vergleich zu einem Parteiverbot weniger an verfassungsfeindlichem Potential erforderlich ist, um diese Sanktion zum Tragen zu bringen.

2. Der Entwurf des Bundesrates

Grundsätzlich in die gleiche Richtung zielt der Entwurf des Bundesrates; doch ist dieser tatbestandlich weiter gefasst als der Fraktionsentwurf. Gefordert für einen Ausschluss werden „lediglich“ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, die von einer Partei verfolgt werden müssen. Damit ist eine gewisse tatbestandliche Nähe zum in Art. 21 Abs. 2 GG enthaltenen Tatbestandsmerkmal des „darauf Ausgehens“ enthalten, das wiederum aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 begrifflich ein aktives Handeln voraussetzt. Damit wird die Schwelle für

⁴ BVerfG, Urteil v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, Leitsatz 6.

einen Ausschluss von der staatlichen Teilfinanzierung höher gelegt als beim Fraktionsentwurf von CDU/CSU und SPD.

3. Fraktionsentwurf vorzugswürdig

Aus diesem Grund ist dem Fraktionsentwurf letztlich der Vorzug zu geben, auch weil er insofern präziser ist, als neben dem Wegfall der staatlichen Teilfinanzierung und der steuerlichen Begünstigung auch der Wegfall der steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an diese Parteien ausdrücklich erwähnt wird.

Darüber hinaus verdeutlicht der Fraktionsvorschlag die Abstufung zwischen einem Parteiverbot („darauf ausgehen“) und dem Ausschluss der Finanzierung („darauf ausgerichtet sein“) besser als der Entwurf des Bundesrates.

Schließlich ist der Fraktionsentwurf tatbestandlich konkreter und dichter gefasst als der Bundesratsentwurf. Auch dies lässt ihn als vorzugswürdig erscheinen, weil auf diese Weise die Durchbrechung des Grundsatzes der Chancengleichheit der politischen Parteien präziseren Kriterien und verdichteter Begründungslast unterworfen ist.

VI. Zuständigkeit und Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts

Konsequent ist es, dass in beiden Gesetzentwürfen die Zuständigkeit für den Ausschluss von staatlicher Finanzierung dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist, da die Entscheidung hierüber für die parlamentarische Demokratie von elementarer Bedeutung ist; sie kann deshalb nicht einer anderen Instanz, insbesondere einem Verwaltungsgericht, zur Entscheidung zugewiesen werden. Da nicht nur die Folgen des Entzugs staatlicher Finanzmittel für eine Partei gravierend sein können und im Regelfall auch sein werden, sondern auf diese Weise auch zugleich eine Durchbrechung der Chancengleichheit der politischen Parteien vorgenommen wird, sprechen mithin überzeugende Gründe dafür, das Bundesverfassungsgericht insoweit für zu-

ständig zu erklären, nicht hingegen ein Verwaltungsgericht, gegen dessen Entscheidung dann ggf. wieder das Bundesverfassungsgericht angerufen werden könnte.

Vor allem aber erscheint dies mit Blick darauf konsequent, dass auf diese Weise die Entscheidungshoheit über den Komplex verfassungswidriger Parteien beim Bundesverfassungsgericht konzentriert wird; es wäre wegen der Komplexität und des Umfangs entsprechender Entscheidungen weder dogmatisch überzeugend noch praktikabel, die Entscheidungen über das Parteiverbot und über den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung unterschiedlichen Entscheidungsträgern zu überantworten.

In konsequenter Umsetzung dieser Erkenntnis wird im von den Fraktionen von CDU/CSU und SPD vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung ein neuer § 13 Nr. 2a BVerfGG geschaffen, der die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Ausschluss von Parteien von staatlicher Finanzierung statuiert. Gleiches gilt für den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung, der ebenfalls einen neuen § 13 Nr. 2a BVerfGG vorsieht.

Im Wesentlichen identisch sind § 46a Abs. 1 BVerfGG n. F. des Fraktionsentwurfs und § 46 Abs. 4 BVerfGG n. F. des Bundesratsentwurfs; die Erweiterung des Ausspruchs auf rechtlich oder organisatorisch selbständige Teile einer Partei im Entwurf des Bundesrates erscheint sinnvoll, aber letztlich entbehrlich, da das Bundesverfassungsgericht in Ausformung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch ohne gesetzliche Ermächtigung den Ausschluss der staatlichen Finanzierung auf Teile einer Partei beschränken könnte.

Praktikabel erscheint des Weiteren § 46a Abs. 2 BVerfGG n. F., wonach eine Partei frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit der Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts beantragen kann, den Ausschluss von der staatlichen Finanzierung wieder aufzuheben. Die Frist von vier Jahren erscheint darüber hinaus aber auch sachlich angemessen, da der betreffenden Partei faktisch innerhalb einer Legislaturperiode die Gelegenheit gegeben wird, sich auf den Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu stellen – mit der Folge des Wiederauflebens des Anspruchs auf staatliche Parteienfinanzierung.

Erwähnenswert ist insoweit, dass der in § 46 Abs. 4 S. 3 BVerfGG n. F. des Bundesratsvorschlags enthaltene Verweis auf § 40 BVerfGG, mithin auf die Zwei-Jahres-Frist im Falle einer Grundrechtsverwirkung, verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Die im Fraktionsentwurf enthaltene Vier-Jahres-Frist erscheint vielmehr sachgerechter, nicht zuletzt deshalb, weil nicht zu erwarten ist, dass sich eine Partei innerhalb von zwei Jahren gewissermaßen vom Saulus zum Paulus, mithin von einer verfassungsfeindlichen zu einer auf dem Boden des Grundgesetzes stehenden Partei wandeln wird.

VII. Einzelaspekte der Begleitgesetze

1. Änderungen des BVerfGG

Die in Art. 1 des Fraktionsentwurfs eines Gesetzes zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung enthaltenen Änderungen stellen neben den bereits oben erwähnten Aspekte sinnvolle und zugleich notwendige Ergänzungen der Änderung von Art. 21 GG dar. Dies gilt auch für die in Art. 2 des vom Bundesrat vorgelegten Begleitgesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung.

2. Änderungen des Parteiengesetzes

Die in beiden Gesetzesvorschlägen enthaltenen Ergänzungen des Parteiengesetzes stellen eine folgerichtige einfachgesetzliche Umsetzung von Art. 21 Abs. 3 GG n. F. dar.

3. Änderungen von Steuergesetzen

Auch die in beiden Entwürfen vorgeschlagenen Änderungen sind folgerichtig und machen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts handhabbar.

VIII. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl die Gesetzentwürfe der Fraktionen von CDU/CSU und SPD als auch der Gesetzentwurf des Bundesrates den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 aufgezeigten Weg des Ausschlusses verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung in verfassungsrechtlich überzeugender und verfassungsgerichtlich haltbarer Weise umsetzen. Abgesehen davon, dass es angesichts des vom Bundesverfassungsgericht angelegten hohen Maßstabes der konkreten Anhaltspunkte von Gewicht für die Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer Partei letztlich keine andere Alternative als die in den vorgelegten Gesetzentwürfen enthaltene Option des Ausschlusses von staatlicher Finanzierung gibt, um verfassungsfeindliche Parteien mit Sanktionen zu belegen, erscheint das mit beiden Gesetzesvorschlägen anvisierte Vorhaben aber auch verfassungspolitisch dringlich, ist es doch letztlich kaum nachvollziehbar, geschweige denn der Öffentlichkeit vermittelbar, dass Parteien, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen, am Tropf eben dieses Staates hängen und sich ihren Kampf gegen diesen Staat just von diesem Staat zumindest teilweise bezahlen lassen. Daher gibt es weder verfassungsrechtlich noch verfassungspolitisch eine Alternative zu den beiden Gesetzentwurfspaketen.

Beiden Gesetzentwurfspaketen kann attestiert werden, dass sie handwerklich überzeugend sind und das angestrebte Ziel, mithin den Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung, vollumfänglich erreichen werden und umsetzen können. Da die Entwürfe der Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Detail noch ein Quantum präziser gefasst sind, gebührt ihnen im Zweifel der Vorrang vor den beiden Gesetzentwürfen des Bundesrates.